

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Mendig für das Jahr 2026 vom 23.12.2025

Der Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und dessen Anlagen wurde gem. § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung den Einwohnern der Verbandsgemeinde Mendig verfügbar gehalten. Die Einreichungsfrist für Vorschläge begann am 14.11.2025 und endete am 27.11.2025.

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund von § 95 GemO in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf EUR	14.262.820,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf <u>EUR</u>	<u>14.618.160,00</u>
der Jahresfehlbetrag auf EUR	-355.340,00

2. im Finanzaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf EUR	314.300,00
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf EUR	2.803.160,00
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf <u>EUR</u>	<u>4.804.730,00</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf EUR	-2.001.570,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf EUR	1.687.270,00

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0,00 EUR
verzinste Kredite auf	<u>2.001.570,00 EUR</u>
zusammen auf	2.001.570,00 EUR

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 3.825.000,00 EUR.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 1.106.620,00 EUR.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung sowie der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 18.377.710,00 EUR.

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 15.127.150,00 EUR.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1.	Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	
	Sondervermögen Eigenbetrieb Betriebszweig Wasserwerk auf EUR	1.321.369,00
	Sondervermögen Eigenbetrieb Betriebszweig Abwasserwerk auf EUR	<u>1.508.987,00</u>
	zusammen auf EUR	2.830.356,00
2.	Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	
	Sondervermögen Eigenbetrieb Betriebszweig Wasserwerk auf EUR	2.220.000,00
	Sondervermögen Eigenbetrieb Betriebszweig Abwasserwerk auf EUR	<u>2.160.000,00</u>
	zusammen auf EUR	4.380.000,00
3.	Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können wird für Sondervermögen Eigenbetrieb Betriebszweig Wasserwerk auf EUR	200.000,00
	Sondervermögen Eigenbetrieb Betriebszweig Abwasserwerk auf EUR	<u>0,00</u>
	zusammen auf EUR	200.000,00
	festgesetzt.	
	Darunter:	
	Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich für das Sondervermögen Eigenbetrieb Betriebszweig Wasserwerk auf EUR	200.000,00
	Sondervermögen Eigenbetrieb Betriebszweig Abwasserwerk auf EUR	<u>0,00</u>
	zusammen auf EUR	200.000,00

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in der zurzeit geltenden Fassung werden unverändert wie folgt festgesetzt:

a) Wasserwerk:

Von den entgeltsfähigen Kosten gem. § 11 der Entgeltsatzung Wasserversorgung werden 35 % als wiederkehrender Beitrag und 65 % als Benutzungsgebühr erhoben.

7%	Bruttoentgelt	Nettoentgelt		MwSt. EUR
		EUR	EUR	
<hr/>				
a) Wiederkehrender Beitrag Wasser je qm beitragspflichtiger				
Grundstücksfläche	0,12	0,0084	0,13	
b) Benutzungsgebühr je cbm Wasserbezug	1,88	0,1316	2,01	
c) Benutzungsgebühr bei Hydranten- entnahme je cbm				
Wasserbezug	1,88	0,1316	2,01	
d) Bauwasser je cbm				
Wasserbezug	1,88	0,1316	2,01	
e) Pauschalbetrag für Standrohrverleih	50,00	3,5000	53,50	
bis zu 1 Monat				
jeder weitere				
Kalendertag	1,00	0,0700	1,07	
f) Einmaliger Beitrag je qm beitrags- pflichtiger				
Grundstücksfläche	2,95	0,2065	3,16	

Auf die laufenden Entgelte werden vierteljährliche Vorausleistungen erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

b) Abwasserwerk:

Die Anteile der entgeltsfähigen Kosten Schmutzwasser gem. § 12 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung werden zu 35 % als wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser und 65 % als Schmutzwassergebühr festgesetzt.

Die Anteile der entgeltsfähigen Kosten Niederschlagswasser gem. § 12 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung werden zu 70 % als wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser und 30 % als Niederschlagswassergebühr festgesetzt.

a) Schmutzwassergebühr je cbm gewichtete Schmutzwassermenge EUR	1,72
b) Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser je qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche EUR	0,11
c) Niederschlagswassergebühr je qm tatsächlicher,	

bebauter, befestigter und angeschlossener Grundstücksfläche EUR	0,17
d) Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser je qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche EUR	0,24
e) Laufender Kostenanteil der Ortsgemeinden an den Aufwendungen der Straßenoberflächenentwässerung je qm öffentlicher Straßen-, Wege- und Platzfläche EUR	0,43
f) Fäkalschlammabfuhr je cbm abgefahrenem Schlamm EUR	45,00
g) Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Gruben je cbm abgefahrenen Abwassers EUR	25,00
h) Einmaliger Beitrag für Schmutzwasser je qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche EUR	5,35
i) Einmaliger Beitrag für Niederschlagswasser je qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche EUR	11,13
j) Einmaliger Beitrag pro qm Straßen-, Wege- und Platzfläche EUR	14,90

Auf die laufenden Entgelte werden vierteljährliche Vorausleistungen erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

§ 7 Umlage

Gemäß § 32 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz wird auf 36,649290 v. H., zuzüglich der kostenneutralen Sozialhilfeumlage von 1,348186 v. H. (37,997476 v. H.) festgesetzt.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt 13.470.761,98 EUR, der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt 13.195.951,98 EUR und zum 31.12.2026 voraussichtlich 12.840.611,98 EUR.

§ 9 Leistungszulagen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

für Leistungsprämien und Leistungszulagen 2.000 EUR.

Mendig, den 23.12.2025

gez. Jörg Lempertz

Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Mendig sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bestätigt.

Mendig, den 23.12.2025

gez. Jörg Lempertz
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in §§ 2, 3, 4 und 5 der Haushaltssatzung ist erteilt.
Sie hat folgenden Wortlaut:

Kredite

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO bzw. §§ 80 Abs. 3, 95 Abs. 4 Nr. 2, 103 Abs. 2 GemO und § 1 EigAnVO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung

- für den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der **Investitionskredite** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Verbandsgemeinde in Höhe von 2.001.570 EUR unter der Voraussetzung, dass diese Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, die eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.
- für den in § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** für Sondervermögen Eigenbetrieb - Betriebszweig Wasserwerk - in Höhe von 1.321.369 EUR
- für den in § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** für Sondervermögen Eigenbetrieb - Betriebszweig Abwasserwerk - in Höhe von 1.508.987 EUR
- für den in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde in Höhe von 18.377.710 EUR sowie der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse in Höhe von 15.127.150 EUR
- für den in § 5 Nr. 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen Eigenbetrieb - Betriebszweig Wasserwerk - in Höhe von 2.220.000 EUR
- für den in § 5 Nr. 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen Eigenbetrieb - Betriebszweig Abwasserwerk - in Höhe von 2.160.000 EUR

Verpflichtungsermächtigungen

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 und 102 GemO bzw. §§ 80 Abs. 3, 95 Abs. 4 Nr. 2, 102 GemO erteilen wir für die Verbandsgemeinde hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Ermächtigungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen in Höhe 3.825.000 EUR, soweit hierfür Investitionskredite aufgenommen werden müssen in Höhe von

1.106.620 EUR.

Sowie für das Sondervermögen Eigenbetrieb - Betriebszweig Wasserwerk – für den in § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag von Ermächtigungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen in Höhe 200.000 EUR, soweit hierfür Investitionskredite aufgenommen werden müssen in Höhe von 200.000 EUR.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 09.01.2026 bis 19.01.2026 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig, Zimmer 35 wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Die Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes – Wasser- und Abwasserwerk – liegen zur Einsicht vom 09.01.2026 bis 19.01.2026 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig, Zimmer 84 wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mendig, den 23.12.2025

gez. Jörg Lempertz
Bürgermeister